

Jugendordnung

der Sektion Hamburg des Deutschen Alpenvereins r. V.

und

der Sektion Niederelbe-Hamburg des Deutschen Alpenvereins e.V.

§ 1 Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der beiden Sektionen bis zum 27. Lebensjahr sowie gewählte oder bestellte Jugendvertreter/innen (insbesondere Jugendleiter/innen und Jugendreferenten/innen) gehören der Jugend ihrer Sektion an.
- (2) Die Jugendarbeit der beiden Sektionen erfolgt gemeinsam.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugend der Sektionen führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzungen und Ordnungen der Sektionen.
- (2) Sie verfügt über die in den Haushaltsplänen der Sektionen zur Förderung der Jugend ausgewiesenen Mittel sowie anderweitig satzungsgemäß erhaltene Zuschüsse und Spenden, über deren Verwendung sie eigenverantwortlich entscheidet.
- (3) Ziel der Jugendarbeit ist, die bergsteigerische Ausbildung zu vermitteln, das Bergsteigen, Klettern und Wandern und andere geeignete Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern. Ein weiteres Ziel ist es, die Jugend zu umweltbewusstem Denken und Handeln und zu einer bewussten, gemeinschafts- und persönlichkeitsbildenden Gestaltung ihrer Freizeit hinzuführen.

Die Anleitung und Betreuung der Jugendlichen erstreckt sich außer auf den sportlichen auch auf den kulturellen und gesellschaftlichen Bereich. Es soll das Gemeinschaftsleben sowie die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen im Sport und der Gesellschaft gefördert werden.

- (4) Die Ziele der Jugendarbeit werden u.a. verwirklicht durch:
 - (a) Gemeinsame Bergfahrten und Wanderungen in jeder Jahreszeit unter verantwortlicher Leitung. Der Schwierigkeitsgrad dieser Fahrten soll der Leistungsfähigkeit der Teilnehmer entsprechen.
 - (b) Gemeinsame Durchführung und gemeinsamer Besuch von kulturellen, naturwissenschaftlichen u.ä. Veranstaltungen, die zur Bewusstseinsbildung beitragen können. Durchführung von Studienfahrten.
 - (c) Regelmäßige Gruppenabende; sie dienen der Weiterbildung in allen bergsteigerischen Wissensgebieten. Vorträge über allgemein interessierende Themen und deren Diskussion, Besprechung und Vorbereitung von Fahrten und Förderung der Zusammenarbeit.
 - (d) Teilnahme befähigter Mitglieder an den Ausbildungskursen des Deutschen Alpenvereins, um entsprechend dem Grad ihrer bergsteigerischen Ausbildung und Leistungsfähigkeit Führungsaufgaben in der Jugend zu übernehmen.
 - (e) Mitarbeit in allen Bereichen des Deutschen Alpenvereins.
- (5) Die Jugend bekennt sich zum Amateursport. Die Jugend ist parteipolitisch neutral; sie achtet auf die

Chancengleichheit von Jungen und Mädchen und vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Die Verfolgung politischer Ziele im Namen der JDAV oder einer der Sektionen außerhalb der Ziele der Jugendarbeit ist unstatthaft.

§ 3 Aufbau

- (1) In den Sektionen bestehen Jugendgruppen für Jugendliche im Alter bis 18 Jahre sowie für Junioren im Alter von 18 bis 27 Jahre.
- (2) Junioren, die sich bergsteigerisch besonders aktiv betätigen wollen, können in die Jungmannschaften der Sektionen eintreten. Die Mitglieder der Jungmannschaften erhalten eine zusätzliche Jungmannschaftsmarke.

§ 4 Organe

Organe der Jugend der beiden Sektionen sind:

- (a) die Jugendversammlung (JVS)
- (b) der Jugendausschuss (JA)

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die JVS ist das oberste Organ der Jugend der beiden Sektionen.
- (2) An der JVS können alle Mitglieder der beiden Sektionen teilnehmen. Stimm-berechtigt sind jedoch nur die unter § 1 genannten Mitglieder. Die Übertragung der Stimme an andere ist nicht zulässig.
- (3) Die JVS ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Teilnehmerliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
- (4) Die JVS muss mindestens einmal im Jahr, spätestens fünf Wochen vor den Mitgliederversammlungen der Sektionen, stattfinden. Die Einberufung der JVS muss schriftlich durch den JA, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Jugend der beiden Sektionen oder

der Hälfte des JA muss eine außerordentliche JVS einberufen werden.

- (5) Der JVS sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Festlegung der Betätigungsfelder des JA.
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des JA.
 - (c) Entlastung des JA.
 - (d) Wahl der Jugendreferenten/innen und des/der Jugendkassenwartes/in.
 - (e) Änderung der Jugendordnung.
 - (f) Behandlung von Anträgen, die bis zum Versammlungsbeginn vorgelegen haben.
 - (g) In der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge sind zu behandeln, wenn sie mit einfacher Mehrheit der Stimmen zugelassen werden.
- (6) Die von der JVS gewählten Jugendreferenten/innen sind im Benehmen mit den Vorständen von den Mitgliederversammlungen der Sektionen zu bestätigen. Bei Nichtbestätigung muss eine Neuwahl erfolgen, die dann endgültig ist.
- (7) Für alle Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

§ 6 Jugendausschuss

- (1) Mitglieder des Jugendausschusses sind:
 - (a) der/die Jugendreferent/in der Sektion Hamburg
 - (b) der/die Jugendreferent/in der Sektion Niederelbe-Hamburg
 - (c) der/die Jugendkassenwart/in
 - (d) alle Jugendsparten- und/oder Jugendgruppenleiter/innen oder deren Vertreter/innen
- (2) Jugendreferenten/innen
Die Jugendreferenten/innen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben

und befähigt sein, die Jugend ihrer Sektion zu leiten. Sie vertreten die Interessen der Sektionsjugend nach innen und nach außen. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder ihres Sektionsvorstandes und vertreten sich gegenseitig. Sie sollten daher Mitglied beider Sektionen sein. Sie werden für die Dauer von vier Jahren von der JVS gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlungen der Sektionen.

(3) Jugendkassenwart/in

Der/Die Jugendkassenwart/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und führt die Jugendkassen der beiden Sektionen. Er/Sie sollte daher Mitglied beider Sektionen sein. Zum Ende des Geschäftsjahres legt er die Abrechnung der Jugendkassen, die von den gewählten Rechnungsprüfern der Sektionen zuvor geprüft wurden, den Vorständen vor. Er/Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Vorstände der Sektionen.

(4) Jugendspartenleiter/innen

Bei Bedarf können mehrere Jugendgruppen zu einer Sparte zusammengefasst werden. Die Leitung und Vertretung erfolgt durch einen/eine Jugendspartenleiter/in. Er/Sie wird von den Jugendgruppen der Sparte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Vorstände der Sektionen.

(5) Jugendgruppenleiter/innen

Die Leitung und Vertretung der Jugendgruppen erfolgt durch Jugendleiter/innen (Gruppenleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in). Die Jugendgruppen wählen ihren/ihre Gruppenleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in auf die Dauer von einem Jahr. Die gewählten Gruppenleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in bedürfen der Bestätigung durch die Vorstände der Sektionen.

Für eine Jugendgruppe, die eingerichtet werden soll, kann ein Vorstand – im Benehmen mit dem JA – einen/eine Gruppenleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in für die Dauer eines Jahres bestellen.

(6) JA-Mitglieder müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, wobei mindestens 50 % der JA-Mitglieder unter 27 Jahre alt sein müssen.

(7) Der JA organisiert die Jugendarbeit der Sektionen im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionsatzungen und Jugendordnungen.

(8) Im Weiteren erstellt er den Haushaltsplan und berät über alle Belange der Jugend der Sektionen.

(9) Der JA ist für seine mit einfacher Mehrheit getroffenen Beschlüsse gegenüber der JVS verantwortlich.

(10) Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt und werden von einem/einer der beiden Jugendreferenten/innen einberufen.

(11) Die Ämter des JA sind Ehrenämter.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich gemäß der für sie geltenden Satzungen und Ordnungen ihrer Sektion sowie der Jugendordnung des JDAV.

(2) Auf Veranstaltungen der Sektionsjugend ist den Anweisungen der verantwortlichen Jugendleiter/innen Folge zu leisten.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Vorstände der Sektionen.

Beschlossen auf der Jugendversammlung am 5. Februar 2004.